

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.04.1968

Geschäftszahl

1706/66

Rechtssatz

Betriebslärm ist für die Nachbarschaft unzumutbar, wenn die Werte der Lärmpegelmessungen selbst unter Einbeziehung des Lärmes von Kraftfahrzeugen und der Eisenbahn zum Teil niedriger liegen als die während des Betriebes der Anlage erhobenen Werte. (Hinweis auf E vom 19.12.1961, Zl. 0786/60)